

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. Februar 1938

Blatt 3

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 15. — Ausschließung einer Firma. S. 15. — Warnung vor Firmen. S. 15. — Aufhebung einer Warnung. S. 15. — Berichtigung. S. 15. — Vernichtung einer Verfügung. S. 15. — Kriegsbeordnungen. S. 16. — Verichtigung. S. 16. — Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften. S. 16. — Bestimmungen über Veröffentlichungen, Verträge usw. von Wehrmachtangehörigen. S. 16. — Abfindung der E-Offizieranwärter. S. 18. — Patr. f. S. (Stahlh.). S. 19. — Visierlinienprüfung am M. G. 34. S. 19. — Doppelzündler für Munition der I. F. S. 16 und 18. S. 19. — Zielmarken an den Mesklatten 2 m lang. S. 19. — Pferdesoll der bespannten Batterien. S. 19. — Neuer Tarnanstrich für Pontons und Floßsäcke. S. 20. — Formänderungen an Pz. Kpf. Wg. II (Ed. Kfz. 121). S. 20. — Fernsprechtriebsdienst bei aufgesetzter Gasmaske. S. 20. — Riechprobe nach Gasgefahr. S. 21. — Verbleib der Dienst- und Maskenbrillen. S. 21. — Herstellungsverbot von Gegenständen aus Eisen und Stahl. S. 21. — Lieferung von Eisen und Stahl für Kraftfahrzeugerteile. S. 22. — Margarine und Pflanzenfett. S. 23. — Ergänzung der D 3/11 (West. Kopf.). S. 23. — Verichtigung der H. Dv. 398 A »R. f. D.«. S. 23. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 23. — Ausgabe von Deckblättern. S. 23. — Unveränderter Nachdruck von Druckvorschriften. S. 24. — Ungültige Druckvorschrift. S. 24.

54. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit W Stb/W Rü Nr. 4730/37 II D v. 24. 6. 37 (S. M. 1937 S. 127 Nr. 307) ausgeschlossene Firma Wilhelm Buller, Blech- und Metallwarenfabrik, Duisburg, Koloniestr. 120/122, ist zu Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

R. R. M., 13. 1. 38
— 176/38 — W Rü (III 3).

55. Ausschließung einer Firma.

Die Wäschefirma Hülß & Mayknecht, Appelhülsen (Westf.) ist von Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

R. R. M., 13. 1. 38
— 9740/37 W Rü (III 3).

56. Warnung vor Firmen.

a) Die Firma Mercedes-Uhren- und Goldwaren G. m. b. H. Berlin, SW 19, Neue Grünstraße 31, Inhaber Hermann Zellermeier, Berlin, Kurfürstendamm 215, und Meta Rafler, Charlottenburg, Leibnizstraße 60;

b) die Firma Montania G. m. b. H., Uhrenfabrik, Berlin, Wallstraße 11/12, Inhaber: dieselben wie zu a,

c) der Vertreter Alfred Marchand, Berlin N, Brunnenstraße 16,

sind auf die Liste derjenigen Firmen und Personen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

R. R. M., 20. 1. 38
— 55/38 — W Rü (III 3).

57. Aufhebung einer Warnung.

Die mit Nr. 335. 4. 24. Wa Stab (Techn) v. 29. 4. 24 in die Warnungsliste aufgenommene Tuchfabrik Adolph Mindwisch, Kamenz (Sa.), ist zu Leistungen und Lieferungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht wieder zugelassen worden.

R. R. M., 29. 1. 38
— 544/38 — W Rü (III 3).

58. Berichtigung.

In den S. M. 1938 S. 7 Nr. 20 ist in der 3., 5. und 6. Zeile der Firmenname Loenhardt abzuändern in: »Leonhardt«.

R. R. M., 29. 1. 38
— 173/38 — W Rü (III 3).

59. Vernichtung einer Verfügung.

Die Verfügung R. R. M. Az. 12 i 12 26 AHA/E (Id) Nr. 209/37 g. R. vom 3. 8. 37 ist gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

R. R. M., 20. 1. 38
— 12 i 12 26 — Abt E (Id).

60. Kriegsbeordnungen.

In letzter Zeit haben Dienststellen der Wehrmacht ihren Zivilangestellten die Kriegsbeordnungen abgenommen und diese einem Unabkömmlichkeitsantrag beigelegt.

Die Einziehung von Kriegsbeordnungen ist ausschließlich Sache der zuständigen Wehrerfordienststellen und ist in Zukunft von anderen Dienststellen zu unterlassen.

R. K. M., 25. I. 38
— 507/38 — Abt E (Va).

61 Berichtigung.

In den S. M. 1937 S. 120 Nr. 294 ist Ziff. 4c durch folgende Fassung zu berichtigen:

»Bei Eingliederung in den Zivilberuf gelten außerdem § 32 des Wehrgesetzes und die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. 12. 37 (Reichsgesetzbl. I S. 1417 — S. V. Bl. 1938, Teil A, S. 1).«

R. K. Min. u. Ob. d. W., 29. I. 38
— 191/38 g — Abt E (IIb).

62. Ausstattung des Heeres mit Ausbildungsvorschriften.

In den S. M. 1937 Nr. 270 S. 114 füge am Schluß der Ziffer 2 hinzu:

Sanitätsabteilungen je 1 vollständigen Vorschriftenatz der Ausbildungsvorschriften aller Waffen sowie 1 Abdruck der H. Dv. 300, 270, 272,

Standortärzte (Sanitätsstaffeln) je 1 Abdruck der H. Dv. 130, 2a und 2b sowie 1 Abdruck der H. Dv. 300, 270, 272,

Cazarette wie Standortärzte.

D. R. S., 22. I. 38
— 34d — 4. Abt (Ve).

63. Bestimmungen über Veröffentlichungen, Vorträge usw. von Wehrmachtangehörigen.

A. Allgemeines.

I. Die gesteigerte Anteilnahme des Volkes an der Wehrmacht und an wehrpolitischen Fragen verlangt die Mitarbeit des aktiven Soldaten am militärischen und wehrpolitischen Schrifttum. Es ist erwünscht, daß der aktive Soldat mit seinem Namen und Dienstgrad im Schrifttum in Erscheinung tritt. Die Betätigung auf diesem Gebiet verlangt Verantwortungsbewußtsein und Selbstzucht, Wissen und militärischen Takt.

Veröffentlichungen auf weltanschaulichem Gebiet und zu innen- und außenpolitischen Fragen sind im allgemeinen den damit dienstlich beauftragten Offizieren vorbehalten. Der Verfasser trägt für Veröffentlichungen selbst die uneingeschränkte Verantwortung. Die Prüfung

durch einen Vorgesetzten erstreckt sich auf Innehaltung der Geheimhaltungsbestimmungen sowie auf die außen- und innenpolitische Auswirkung der Arbeit. Durch die Prüfung soll ferner die Veröffentlichung offensichtlich minderwertiger Abhandlungen verhindert werden. Bei gewissen Veröffentlichungen (z. B. Ausbildungsbücher) wird auch die Notwendigkeit ihres Erscheinens geprüft werden müssen.

II. Mit diesem Erlaß sind erfaßt:

Schriftliche Veröffentlichungen in allen Arten von Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Vorträge, Rundfunksendungen, Bild und Film, Unterredungen (Interviews) mit Berichterstattern.

B. Genehmigung zu Veröffentlichungen.

I. Unteroffiziere und Mannschaften bedürfen zu Veröffentlichungen aller Art der Genehmigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Strafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs (und entsprechender Dienststellungen bei den drei Wehrmachtteilen). Dieser holt in Zweifelsfällen oder wenn in Aufsätzen wehrpolitische und politische Fragen berührt werden, die Genehmigung gemäß B II a und c ein.

II. Offiziere.

a) Bei wehrpolitischen und politischen Themen erteilt die Genehmigung der Wehrkreisbefehlshaber, Kommandierende Admiral bzw. Flottenchef oder Luftkreisbefehlshaber.

Diese Prüfung erstreckt sich auch auf Veröffentlichungen militärischen Inhalts, die Ausführungen wehrpolitischer und politischer Art enthalten.

Veröffentlichungen in Buch- und Broschürenform genehmigt nur das R. K. M. (WA). Beteiligung der parteiamtlichen Prüfungskommission erfolgt nur über WA (J).

b) Themen allgemeiner Art, die keinerlei Berührungspunkte mit militärischen und politischen Dingen haben, dürfen nur ohne Nennung des militärischen Dienstgrades veröffentlicht werden. Eine Genehmigung ist hierzu nicht erforderlich.

c) Bei militärischen Fachthemen:

1. Die Wehrmachtteile erlassen zusätzliche Bestimmungen für ihren Bereich.

Veröffentlichungen in Buch- und Broschürenform sind dabei der Genehmigung durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile vorbehalten.

2. Alle Offiziere des Wehrmachtamtes melden die Absicht einer Veröffentlichung mit Angabe des Themas dem nächsten Dienstvorgesetzten. Diesem steht es alsdann frei, anzuordnen, daß ihm die Arbeit vor Veröffentlichung vorgelegt wird. Er verfährt im übrigen sinngemäß entsprechend den Bestimmungen zu 1.

III. Für Soldaten des Beurlaubtenstandes gelten während ihrer Einberufung zu Übungen die Bestimmungen unter B I und II. Im übrigen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile Ausführungsbestimmungen bezüglich Veröffentlichungen militärischer Fachthemen. Bei Behandlung wehrpolitischer und politischer Themen ist die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten gemäß B I und II nur dann erforderlich, wenn

die Zugehörigkeit des Verfassers zur Wehrmacht in Erscheinung tritt.

Alle übrigen Veröffentlichungen erfolgen ohne Erwähnung der Zugehörigkeit zur Wehrmacht und bedürfen daher keiner Genehmigung.

IV. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht sind den gleichen Bestimmungen wie die Soldaten unterworfen.

Zuständig für die Genehmigung sind jedoch abweichend von B I und II:

- a) für solche Beamte, Angestellte und Arbeiter, die einem Offizier der Wehrmacht dienstlich unterstehen, der nächste militärische Vorgesetzte;
- b) für solche Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nicht einem Offizier der Wehrmacht dienstlich unterstehen, der Dienstvorgesetzte der übergeordneten Verwaltungsbehörde oder in den unter B II a und c aufgeführten Fällen der Wehrkreisbefehlshaber usw., das Oberkommando des betreffenden Wehrmachts teils bzw. das R. K. M. (WA).

C. Einzelbestimmungen.

I. Veröffentlichungen von Wehrmachtangehörigen erfolgen im allgemeinen unter Namensnennung. Ausnahmeweise darf eine Chiffre angewandt werden. Auch in diesem Falle gelten jedoch die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen.

II. Veröffentlichungen, zu deren Bearbeitung Geheimmaterial verwendet oder Akten usw. eingesehen werden, sind unabhängig von der Genehmigung zu B der Stelle zur Genehmigung vorzulegen, die das betr. Geheimmaterial herausgegeben bzw. die Genehmigung zur Einsicht der Akten erteilt hat.

III. Veröffentlichungen über Spionage und ihre Abwehr sowie über die Fremdenlegion sind unerwünscht und bleiben in besonderen Fällen den hierzu fachlich vorgebildeten Offizieren vorbehalten. Veröffentlichungen dieser Art unterliegen in jedem Falle der Prüfung und Genehmigung durch das R. K. M. (WA).

IV. Bei Behandlung von Fragen des »totalen Krieges« ist besondere Zurückhaltung in militärischer, wehrwirtschaftlicher und politischer Hinsicht geboten; eine Wiedergabe von Vorträgen in der Presse hat zu unterbleiben.

V. Verboten ist die Behandlung folgender Fragen im öffentlichen Schrifttum aller Art:

- a) Wehrmacht allgemein.
 1. Mobilisierungsvorbereitungen der deutschen Wehrmacht und der zivilen Dienststellen einschließlich der Wirtschaft.
 2. In der deutschen Wehrmacht neu eingeführte Waffen und Kriegsmittel aller Art, Entwicklungen und Versuche von solchen (besonders auch chemische Kampfmittel).
 3. Industrielle Rüstung, Kapazität der Industriewerke, Stärke ihrer Belegschaften.
- b) Heer außerdem.
 1. Neuzeitliche deutsche Befestigungsanlagen.
 2. Organisation und Verwendung größerer deutscher mot. und mech. Verbände.
- c) Kriegsmarine außerdem.
 1. Behandlung konstruktiver, organisatorischer und taktischer Einzelheiten.

2. Besondere Eigenschaften der Neubauten.

3. Nähere Angaben über Seeluftstreitkräfte und Flugzeugabwehr, Küstenbefestigungen und besondere Anlagen der Reichskriegshäfen.

d) Luftwaffe außerdem.

1. Einsatzgrundsätze der Luftwaffe ohne Aufklärungsverbände.
2. Organisation und Aufbau der Einsatzhäfen und ihrer Anlagen.
3. Versorgungsgrundsätze der Luftwaffe.
4. Organisation des Nachrichtenverbindungswesens der Luftwaffe.
5. Luftfahrttechnische Entwicklungsarbeiten.

VI. Die von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums herausgegebenen Personalfragebogen sind, falls sie Angehörigen der Wehrmacht als Verfasser von Schriften oder Büchern zugehen, zu beantworten und auszufüllen.

VII. Unterredungen (Interviews) von Wehrmachtangehörigen mit Berichterstattern der ausländischen Presse über dienstliche oder allgemeine militärische Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Reichskriegsministerium (WA [J]). Ausnahmen genehmigt das R. K. M. (WA).

VIII. Filme, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden nach Genehmigung gemäß B an die Filmprüfstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reichskriegsministeriums (WA [J]) eingereicht.

IX. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1938 in Kraft. Damit werden gleichzeitig folgende Bestimmungen aufgehoben:

- S. B. Bl. 1921 S. 311 Nr. 480,
 M. B. Bl. 1921 S. 387 Nr. 301,
 R. W. M. Nr. 4312/30 W (IIIa) vom 15. 12. 30,
 R. W. M. Nr. 2492 W (IIIa) g. vom 6. 8. 31,
 R. K. M. Nr. 2453/37 J (III d) vom 19. 4. 37,
 R. K. M. Nr. 5261/36 J (IIIa) vom 10. 7. 37.

R. K. M., 22. 12. 37

— 6987/37 — J (IIIa).

Vorstehende Bestimmungen des Reichskriegsministeriums werden bekanntgegeben. Bearbeitende und federführende Stelle im D. R. S. ist Gen. St. d. II. Abt.

Für Veröffentlichungen (öffentliche Äußerungen durch Druck, Schrift, Wort und Bild) über militärische Fachthemen durch Heeresangehörige wird befohlen:

1. Veröffentlichungen über militärische Fachthemen werden, sofern sie nicht in Buch- oder Broschürenform erscheinen (siehe 2.), für Offiziere freigegeben unter Berücksichtigung der durch die vorstehenden Bestimmungen des Reichskriegsministeriums gegebenen Bindungen.

Ein hohes Maß von Verantwortungsgefühl, militärischem Takt und Selbstzucht wird damit schon vom jüngsten Offizier verlangt. Besonders hat jeder Offizier zu prüfen, ob die Pflicht zur Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung eine Veröffentlichung seiner Arbeit erlaubt, auch wenn nicht ausdrücklich als »geheim« bezeichnete Unterlagen verwendet wurden. Kritik hat, wenn sie am Platze ist, in vornehmer, taktvoller Form zu erfolgen. Minderwertige, nichtsagende Abhand-

lungen und Veröffentlichungen über belanglose Themen schaden dem Ansehen des Offizierkorps.

In Zweifelsfällen kann es sich empfehlen, den Rat älterer und erfahrener Offiziere einzuholen.

2. a) Veröffentlichungen über militärische Fachthemen in Buch- oder Broschürenform bedürfen der Genehmigung durch das O. R. S. (GenSt d H/II. Abt.).

Hierbei wird es sich im allgemeinen empfehlen, besonders bei Ausbildungsbüchern (Handbücher, Unterrichtsbücher, Aufgabensammlungen und ähnliches) die Absicht zur Herausgabe vorher dem Oberkommando des Heeres zu melden. Ungefährer Stoffgebiet und Stoffgliederung sind hierbei anzugeben. O. R. S. prüft, ob ein Bedürfnis für das beabsichtigte Werk vorliegt, und ob demnach bei voller Eignetheit mit einer Genehmigung gerechnet werden kann.

Zur endgültigen Genehmigung sind druckreife Entwürfe in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

- b) Genehmigungen werden schriftlich erteilt. Sie gelten nur für die jeweilige Auflage. Neuaufgaben sind wiederum genehmigungspflichtig. Der Verfasser hat das bei Abschluß des Verlagsvertrages zu beachten.
 - c) Jeder Hinweis auf eine Genehmigung oder Prüfung durch O. R. S. in der Veröffentlichung selbst, in dazugehörigen Anpreisungen, Besprechungen usw. ist verboten. Der Verfasser ist dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auch durch die Verleger innegehalten wird. Ausnahmen genehmigt O. R. S. (GenSt d H/II. Abt.).
 - d) Neuaufgaben bereits erschienener Veröffentlichungen sind gleichfalls genehmigungspflichtig, soweit die Pflicht des Verfassers zur Neubearbeitung nicht schon vor Inkrafttreten dieser Verfügung vertraglich begründet worden ist.
3. Für Angehörige des Beurlaubtenstandes gelten bezüglich Veröffentlichungen über militärische Fachthemen dieselben Bestimmungen wie für aktive Soldaten, wenn sie ihre Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand bei der Veröffentlichung zum Ausdruck bringen.
 4. Stellung von taktischen Aufgaben wird bis zum verst. Regiment (einschl.) freigegeben; für Art., Pi., Nachr.-Tr., Rfl.-Truppe darf der Rahmen auch darüber hinausgehen. Abzusehen ist jedoch von Aufgaben, die Teile der Pz. Division, der Inf. Division (mot) und der leichten Brigade in der für das deutsche Heer vorgesehenen Gliederung zur Darstellung bringen.
 5. Nachstehende Bestimmungen treten außer Kraft:
 - a) S. M. 1935 S. 9 Nr. 21 und S. M. 1936 S. 117 Nr. 409.
 - b) Der Chef der Heeresleitung Az. 13k — T 4 II/P 2 Nr. 937/32 vom 14. 4. 1932.
 - c) Der Chef der Heeresleitung Nr. 2220/34 geh. T 4 (IIa) vom 7. 11. 1934.

O. R. S., 31. 1. 38

— 1 t 12/14 —
250/38 11. Abt (II b) Gen St d H.

64. Abfindung der E-Offizieranwärter.

Eine Wehrkreisverwaltung hat unter Beziehung auf die Erlasse

- O. R. S. Nr. 2308/36 g. Allg H (I) v. 18. 9. 36,
O. R. S. Nr. 266/37 g. Allg H (I) v. 26. 1. 37,
O. R. S. Az. 60b AHA/H (Ia) v. 2. 11. 37
871/37 g.

beim O. R. S. folgendes zur Sprache gebracht:

1. Nachdem Nr. 2308/36 und Nr. 266/37 gleichzeitig geändert wurden, muß unterstellt werden, daß beide Erlasse in der berichtigten Fassung nebeneinander gültig sind. Die folgenden Ausführungen stützen sich dementsprechend auf die berichtigte Fassung der beiden Erlasse.
2. Grundsätzlich gibt nach d. E. die Nr. 2308/36 die allgemeine Regelung, während die Nr. 266/37 die Ausnahmeregelung für die in Ziffer 1 genannten Offiziere d. B.

Leutnante a. D.	} Patent nach 30. 4. 1918	} des alten Heeres
Leutnante d. B. a. D.		
char. Leutnante a. D.		
char. Leutnante der Res. a. D. und ehemalige Nicht-Offizierdienstgrade		

darstellt. Hierbei sind unter »Leutnante d. B. a. D.« wohl Leutnante der Res. a. D. und unter »altes Heer« Kriegs- und Nachkriegswehrmacht bis zur Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht (Wehrgesetz vom 21. 5. 1935) zu verstehen.

3. Alle nicht unter Ziffer 1 der Nr. 266/37 fallenden E-Offizieranw. sind nach der Nr. 2308/36 abzufinden. Das sind Offiziere d. B. mit Patent vor dem 30. 4. 1918 sowie solche, deren erstes Wehr(Dienst)verhältnis ohne Erreichung eines Offizierdienstgrades erst nach dem 21. 5. 1935 endete.
4. In beiden Fällen ist unter »Patent« das als Offizier d. B. des neuen Heeres zu verstehen, nicht das Beförderungsdienstalter als Leutnant usw. der Reserve des alten Heeres.
5. Ob auch heute noch Probendienst von E-Offizieren in Frage kommt, die nicht Offz. d. B. und nicht Beamte des neuen Heeres sind, kann hier nicht beurteilt werden. Ihre Abfindung würde sich gem. O. R. S. PA Nr. 6060/36 g. PA 4 (II) v. 8. 9. 1937 weiterhin nach dem Erlaß Rv. Min. TA Nr. 641/35 T 2 (IA) v. 30. 3. 35 regeln.
6. Gleichzeitig wird um Entscheidung gebeten, ob die Abfindung der E-Offizieranwärter weiterhin geheim behandelt werden muß.

Hierauf wird wie folgt entschieden:

- Zu 1. Die Auffassung der Wehrkreisverwaltung trifft zu.
- Zu 2. Abs. 1 des Erlasses Nr. 266/37 g. Allg H (I) vom 26. 1. 1937 gilt nur für die aufgeführten Offizierdienstgrade des alten Heeres mit Patent jünger als 30. 4. 18 und für char. Leutnante a. D. oder d. R. a. D. des alten Heeres sowie für diejenigen, welche vor der Anstellung als Offizier d. B. des neuen Heeres im früheren Wehrdienst einen Offizierdienstgrad nicht erreicht haben.

Die Bezeichnung Leutnante d. B. a. D. umfaßt Leutnante d. R. und der Landw. a. D.

Unter dem Begriff »altes Heer« ist das Heer bis zum 31. 12. 20 zu verstehen. Die vom 1. 1. 21 gebildete Reichswehr fällt nicht hierunter.

Zu 3. Die Ansicht der Wehrkreisverwaltung trifft zu, jedoch sind alle E-Offizieranwärter, die einen Offizierdienstgrad im alten Heer, in der Reichswehr und im neuen Heer nicht erreicht haben, nach Erlaß Nr. 266/37 g. Allg II (I) vom 26. 1. 37 abzufinden.

Zu 4. Bei Anwendung des 1. Abj. des Erl. Nr. 266/37 g. vom 26. 1. 37 gilt als »mit Patent jünger als 30. 4. 18« das als Offizier des alten Heeres erreichte Patent. Ist ein Patent nicht festgesetzt worden, so ist der Tag der Ernennung zum Leutnant als Tag des Patents anzunehmen.

Dagegen gilt für die Abfindung der E-Offizieranwärter, die unter Ziff. 1 des Erlasses Nr. 2308/36 g. Allg II (I) vom 18. 9. 35 fallen, das als Offizier d. B. der neuen Wehrmacht festgesetzte Rangdienstalter.

Zu 5. Die Auffassung über die Abfindung trifft zu.

Zu 6. Der Schriftwechsel über Abfindung von E-Offizieranwärttern kann offen behandelt werden.

D. R. G., 17. 1. 38

— 60b — Abt H (Ia).

65. Patr. f. S (Stahlh.).

Ab 15. 2. 38 darf an Stelle von Patr. s. S. (Messingh.) nur die Patr. s. S. (Stahlh.) als Übungsmunition verschossen werden. Etwa bei den Truppen vorhandene Patr. s. S. (Messingh.) sind bei den zuständigen Heeresmunitionsanstalten gegen Patr. s. S. (Stahlh.) auszu-tauschen.

D. R. G., 18. 1. 38

— 145/38 — In 2 (VII).

66. Visierlinienprüfung am M. G. 34.

Die als Nachtrag zum Merkblatt v. 16. 4. 37 (Anlage zu Wa Prw 2 (III) Az. 72d Nr. 899/37 g) aufgestellten

»Richtlinien für die Prüfung und Berichtigung der M. G.-Zieleinrichtung an den M. G. 34 usw.« (Anlage zu Wa Prw 2 (III) Az. 77d Nr. 5370/37 g),

die Zeichnung »Vorläufige Richttafel zum Prüfen der optischen Visierlinie (M. G.-Zieleinrichtung) am M. G. 34 auf M. G.-Kassette 34« (Anlage 1 zu Az. 77d Wa Prw 2 (III) Nr. 5370/37 g) sowie

die Zeichnung »Behelfsgerät zum Prüfen und Berichtigen der M. G.-Zieleinrichtung auf dem Sodel zum Prüfen des optischen Geräts« (Anlage 2 zu Az. 77d Wa Prw 2 (III) Nr. 5370/37 g)

können von den mit M. G. 34 auf M. G.-Kassette 34 ausgerüsteten Truppenteilen beim Heereswaffenamt — Prw 2, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 1, angefordert werden.

D. R. G., 25. 1. 38

— 179/38 g — In 2 (III).

67. Doppelzünder für Munition der I. F. S. 16 und 18.

A. Für die Munition der I. F. S. 16 und 18 sind als Doppelzünder zu verwenden:

1. Dopp. Z. S/60 s. oder

2. Dopp. Z. S/60 FI* mit 2 verschiedenen Kennzeichnungen, und zwar:

a) der * befindet sich hinter der Lieferungsnummer und

b) der * befindet sich unmittelbar hinter dem »FI«.

Die Inhaltzettel der Zündertransportkasten enthalten zu a) und b) die genaue Bezeichnung der Zünder.

Dopp. Z. S/60 FI — also ohne Stern — dürfen nicht ausgegeben werden.

Die Bestimmung in den S. M. 1937 S. 69 Nr. 165 wird hiermit aufgehoben.

B. Zu den Schießübungen 1938 werden Dopp. Z. S/60 FI* ausgegeben, die nur für Schießübungen geeignet sind. Diese Dopp. Z. werden verwendet:

für I. F. S. 18 in erster Linie,

für I. F. S. 16 neben Dopp. Z. S/60 aus Messing.

Die Transportkasten der nur für Übungszwecke geeigneten Dopp. Z. S/60 FI* tragen neben dem Inhaltzettel den Aufdruck:

»Nur für Üb. Zwecke aufbrauchen, jedoch nicht mit 1. Ladung der I. F. S. 16 verfeuern!«

Für I. F. S. 16 dürfen diese Zünder mit 1. Ldg. also nicht verfeuert werden.

Die Schußtafeln erhalten entsprechende Hinweise. Deckblätter zu den Schußtafeln folgen.

D. R. G., 20. 1. 38

— 74 c 50 — In 4 (II).

68. Zielmarken an den Meßlatten 2 m lang.

Bei Neufertigung von Meßlatten 2 m lang wird in den weißen dreieckigen Zielmarken ein schwarzer Punkt von 10 mm Ø so angebracht, daß der Abstand der beiden Mittelpunkte genau die Länge von 2 m hält.

Die bei den Beobachtungsabteilungen befindlichen Meßlatten 2 m lang ohne Punkt werden bei der nächsten Überholung bzw. Instandsetzung durch Vermittlung des Heereszeugamtes bei den Lieferfirmen mit diesem Punkt versehen.

D. R. G., 24. 1. 38

— 79 g — In 4 (Va).

69. Pferdesoll der bespannten Batterien.

Für die Bespannung der M. G.-Wagen (Jf. 5) wird das Soll an Zugpferden bei allen bespannten Batterien ab 1. 4. 38 um 4 leichte Zugpferde erhöht. Für die reitenden Batterien sind die Pferde für den M. G.-Wagen im neuen Soll berücksichtigt.

Die F. St. Nr. 0433, 0450, 0459, 010433, 010450 und 010459 werden durch S. M. berichtigt.

D. R. G., 24. 1. 38

— 18 — In 4 (I a).

70. Neuer Tarnanstrich für Pontons und Floßsäcke.

Für den Tarnanstrich der Pontons und Floßsäcke, soweit er erneuerungsbedürftig, gelten vorläufig nachstehende Bestimmungen:

1. Für den notwendigen Tarnanstrich der Pontons und Floßsäcke sind nachstehende Farbtöne nach der Farbenkarte für Fahrzeuganstriche Nr. 840 B 2 der Liste des Reichsausschusses für Lieferbedingungen RAL anzuwenden:

für dunkelgrau 29 RAL 840 B 2 und
für dunkelbraun 18g RAL 840 B 2.

2. Pontons aus V 2 A-Mech sind mit Chromogen-Unterwasserfarben sinngemäß nach Erlass Ch. d. S. 80 d 1011 v. Wa Prw 5 (IIa) v. 28. 1. 1935 — Anleitung für den Tarnanstrich der Pontons mit Chromogen-Unterwasserfarben B K P 4, P 5, P 6 — zu streichen, die Floßsäcke mit den Farben nach D 528 — Anleitung für den Tarnanstrich der Floßsäcke —.

3. Die Farben sind nicht gegeneinander scharf abzuheben, sondern müssen allmählich ineinander übergehen. Form und Größe der Farbsfeden richten sich

nach Größe und Gestalt des Geräts. Kleine Flächen erhalten nur eine Farbe — dunkelgrau oder dunkelbraun —. Die dunkelgraue Farbe ist vorherrschend, etwa im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ dunkelgrau und $\frac{1}{3}$ dunkelbraun. Jede Gleichmäßigkeit in Form und Wechselfolge unterlassen.

4. Der Erlass Ch. d. S. 80 d 1011 v. Wa Prw 5 (IIa) v. 28. 1. 1935 wird den ab 1. 10. 1935 aufgestellten Pion. Bil. unmittelbar vom Heeres-Waffenamt (Prw 5) übersandt.

5. Die Farbentafeln nach S. M. 1937, S. 137, Nr. 340, Ziff. 2 können beim S. Ja. Kassel angefordert werden.

D. R. S., 28. 1. 38

— 82/83 — In 5 (III).

71. Formänderungen an Pz. Kpf. Wg. II (Sd. Kfz. 121).

An Pz. Kpf. Wg. II (Sd. Kfz. 121) sind nachstehende Formänderungen in den ortsfesten Kfz.-Werksstätten durch Firmenschweißer auszuführen:

Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungs- zeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1	Pz. Kpfw. II (2 cm) (Sd. Kfz. 121) Jahrg.-Nr. 20001 bis 20075	Verstärken der Panzerwanne nach Zeichnung	021 B 33452	nach Eingang der Einbauteile	—	Panzertruppe
2	Wie vor Jahrg.-Nr. 21001 bis 21100	Einbau von Verstärkungslegeln nach Zeichnung	021 B 33459	wie vor	—	Panzertruppe

Die erforderlichen Einbauteile sind sogleich kostenlos durch die Truppe aus dem S. Ja. Magdeburg (Kraftfahrbezirk), Magdeburg-Kommandantenwerder, unter Angabe der Jahrg.-Nr. abzurufen.

Der Eingang der Teile ist unmittelbar OKH/Wa A (Wa Prw 6/III, 3) zu melden, das die zeitgerechte und kostenfreie Entsendung von Firmenschweißern zur Truppe veranlaßt. Erforderliche Hilfskräfte sind durch die Truppe zu stellen.

Formänderungszeichnungen werden nicht versandt, da sie den die Schweißarbeiten ausführenden Firmen zugestellt werden.

D. R. S., 25. 1. 38

— 76a 17/121 — In 6 (IV d).

72. Fernsprechbetriebsdienst bei aufgesetzter Gasmaske.

- a) Beim Feldfernsprecher 33.

Die Benutzung des Feldfernsprechers 33 bei aufgesetzter Gasmaske ist ohne weiteres möglich, wenn das Mikrophon dicht an das Ausatemventil gehalten wird. Der Dämpfungszuwachs beträgt 0,5 bis 1 Neper. Dies bedeutet etwa, daß »gute« Verständigung zu »noch brauchbarer« herabsinkt. Die

Verständigung ist bedeutend besser bei Verwendung eines 2. Kopfhörers. Deshalb ist dieser, wenn vorhanden, anzuschließen.

- b) Beim Brustfernsprecher.

Der Brustfernsprecher ist bei aufgesetzter Gasmaske über die Gasmaske zu schnallen. Der Sprechtrichter muß dicht am Ausatemventil liegen. Der Dämpfungszuwachs beträgt 1,5 bis 2 Neper. Deshalb ist bei aufgesetzter Gasmaske der Brustfernsprecher durch einen Handapparat zu ersetzen, wenn die Verständigung nicht mehr ausreicht.

- c) Beim Festungsfernsprecher.

Der Handapparat des Festungsfernsprechers muß bei aufgesetzter Gasmaske ebenso wie beim Feldfernsprecher 33 mit dem Mikrophon dicht an das Ausatemventil gehalten werden. Der Dämpfungszuwachs beträgt hierbei 1 bis 1,5 Neper.

- d) Bei der Festungskopfgarnitur.

Die Festungskopfgarnitur ist bei aufgesetzter Gasmaske über die Gasmaske zu schnallen. Der Dämpfungszuwachs beträgt 1,5 bis 2 Neper. Ist dieser Dämpfungszuwachs zu groß, so ist der Handapparat bei Gasalarm zu benutzen.

Deckblatt für die H. Dv. 421/3 d — Fernsprechbetriebsdienst — bleibt vorbehalten.

D. R. S., 18. 1. 38

— 89 — In 7 (Ic 1).

73. Riechprobe nach Gasgefahr.

Nach beendeter Gasgefahr wird vor dem zunächst probeweisen Abfehen der Gasmasken geprüft, ob die Luft rein von Kampfstoffgeruch ist, indem die Gasprüfer die »Riechprobe« machen.

Hierzu wird die Gasmaske nach Lösen des Nackenbands am Filtereinsatz für einen Augenblick kräftig schräg nach unten gezogen, so daß genügend Luft für die Riechprobe unter die Maske dringen kann. Dabei wird mit geschlossenem Mund der Geruch der Luft geprüft. Wird kein verdächtiger Geruch mehr wahrgenommen, so hebt man die Gasmaske als »Abfehprobe« vorsichtig so vom Gesicht ab, daß sie nötigenfalls schnell wieder aufgesetzt werden kann.

In H. Dv. 395 — Gasabwehrdienst aller Waffen — Nr. 73 sind in Zeile 6 bis 8 die Wörter »ein Finger« und »zwischen Maskenrand und Wange geschoben« zu streichen. Nach dem Wort »wird« ist einzufügen: »die Gasmaske nach Lösen des Nackenbands« und nach »Augenblick«: »am Filtereinsatz kräftig schräg nach unten gezogen«.

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblatt wird wegen der bevorstehenden Neubearbeitung der Vorschrift nicht ausgegeben.

D. R. S., 2. 2. 38
— 41f — In 9 (IIa).

74. Verbleib der Dienst- und Maskenbrillen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß den Brillenträgern Dienst- und Maskenbrillen beim Auscheiden aus dem aktiven Dienst oder nach Ableisten einer Übung belassen bleiben. Eintragungen in die Wehrpässe sind durch D 3/10 Anlage 9 Seite 43 (Bemerkung zu S. 46, Spalte 38 des Wehrpasses) geregelt. Die Nachprüfung erfolgt bei den Wehrversammlungen (vgl. D 2/2 § 14 [3]).

D. R. S., 22. 1. 38
— 50c 12/13 — S In (III).

75. Herstellungsverbot von Gegenständen aus Eisen und Stahl.

Anordnung 30

der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl
(Verbot der Herstellung bzw. Verwendung bestimmter Gegenstände aus Eisen und Stahl).

Vom 16. Dezember 1937

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer

Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Herstellungsverbot für bestimmte Gegenstände aus Eisen und Stahl jeder Art

(1) Die Herstellung der nachstehend aufgeführten Gegenstände aus Eisen und Stahl jeder Art für den Inlandsbedarf wird verboten:

A. Ausrüstungsgegenstände und Bauteile für Kanalisation, Straßen und Wege:

1. Straßenroste zur Armierung von Straßendecken;
2. Straßen-, Hof- und Garten-Einkläften (mit Ausnahme der Aufsätze und Roste);
3. Benzin- und Fettabscheider, sofern sie nicht durch ein Prüfzeugnis des Prüfungsausschusses für Benzinabscheider bzw. des Prüfungsausschusses für Fettabscheider zugelassen sind;
4. Sandfänger;
5. Säulen und Ständer für Wegweiser, für Verkehrsschilder und für Zeichen an Haltestellen.

B. Bauwerke, Bauwerkteile und Einfriedungen:

1. Garagen;
2. Wartehäuschen, Wartehallen, Unterkunftsräume;
3. Bahnhöfe; Bahnhöfe;
4. Telefonhäuschen;
5. Bedürfnisanstalten;
6. Kioske;
7. Sitzsäulen;
8. Tankwartshäuser und Schutzbücher von Tankstellen;
9. Mauerleisten (mit Ausnahme der Armierung von Toreinfahrten mit Fuhrwerksverkehr);
10. Fensterstürze, Tür- und Torstürze, Jargen;
11. Tore, Türen;
12. Panzerrolladen, Rollgitter und Wellblechrollladen, jedoch mit Ausnahme*) von solchen, die ein Flächenmaß von 12,5 qm und ein Gewicht von 16 kg je Quadratmeter bei Panzerrolladen und Rollgittern bzw. 10 kg je Quadratmeter bei Wellblechrolladen nicht überschreiten;
13. Jalousien und Fensterladen;
14. Ständer für Einfriedungen und Umzäunungen;
15. Rasen-, Beet- und Grabeinfassungen;
16. Geländer, Säune und Gitter, jedoch mit Ausnahme*) von:
 - a) Schutzgittern mit Gitterstäben aus Hohlprofilen, die ein Gewicht von 12 kg je Quadratmeter Gitterfläche nicht überschreiten;
 - b) Scherengittern aus U-Profilen mit nicht mehr als 20 kg Gewicht je Quadratmeter ausgezogene Gitterfläche.

Die Verwendung von Draht und Drahtgeflecht zur Herstellung von Säunen ist gestattet.

*) Die Ausnahmen unter B Ziff. 12 und Ziff. 16 a und b gelten nur bei Verwendung

- a) an Fenstern und Türen im Erd- und Untergeschoß,
- b) an Schaukästen,
- c) zur Sicherung von Kassenräumen.

C. Gegenstände für Zwecke der Landwirtschaft und Tierhaltung:

1. Pflare, Stall- und Standsäulen;
2. Futter- und Getreidesilos;
3. Futtertröge, Krippen, Tränknäpfe und Tränkebeden (mit Ausnahme von Selbsttränkeanlagen).

D. Sonstige Gegenstände:

1. Denkmäler, Grabkreuze, Gedenkkreuze, Gedenktafeln, Plaketten;
2. Zierate aller Art, wie Knäufe, Kapitäle, Gesimse, Schmuckhauben, Zierleisten, Zierdeckel, Zierringe usw.;
3. Schilder aller Art (mit Ausnahme von solchen aus Feinblech von weniger als 0,5 mm Flächeninhalt);
4. Lauben, Laubengänge, Pflanzenständer und Pflanzenpfähle;
5. Wäschepfähle und -stangen, Teppichkloppstangen;
6. Wasserverdunster;
7. Deckel für Klosettspülkästen.

(2) Die Verwendung von Eisen und Stahl jeder Art zur Herstellung der nachstehend aufgeführten Gegenstände und ihrer Bestandteile für den Inlandsbedarf wird verboten:

1. Beschwerungseinlagen, Gegen-, Belastungs- und Spannungsgewichte aller Art (mit Ausnahme der Umarmelung und Aufhängung) in Stückgewichten über 2 kg (bei aufgeteilten Gewichten gilt als Stückgewicht die Gewichtssumme der Einzelteile);
2. Radabweiser (z. B. Prellsteine).

(3) Die in diesem Paragraphen enthaltenen Verbote gelten nicht:

1. für die aus Gründen der statischen Beanspruchung erforderliche Bewehrung bei Ausführung in Eisenbeton, Steinzeug oder Porzellan;
2. wenn die Herstellung aus Eisen oder Stahl durch Verordnungen der Bau- oder Gewerbepolizei gefordert wird.

§ 2

Herstellungsverbot für bestimmte Gegenstände aus Grau-, Temper- oder Stahlguß

Die Herstellung der nachstehend aufgeführten Gegenstände und ihrer Bestandteile aus Grau-, Temper- oder Stahlguß für den Inlandsbedarf wird verboten:

1. Treppen;
2. Bodenbelagplatten;
3. Stallroste;
4. Fahr schienen;
5. Säulen und Pfosten (einschl. Fuß- und Kopfplatten);
6. Ständer und Sockel aller Art, soweit sie nicht Teile von Maschinen sind;
7. Zahnständer und -halter;
8. Radelaber, Lampenarme und -ausleger;
9. Wasserbrunnen (mit Ausnahme der Untersäße und Säulenkappen bei Ventilbrunnen);
10. Lokomotivwasserkräne (mit Ausnahme der Kopf- und Fußstücke und des Handrades);

11. Gepäckneghalter;

12. Untergestelle für Spiritus-, Gas- oder elektrische Kocher;

13. Kohlenkästen.

§ 3

Die Verwendung von Eisen und Stahl zur Bündelung von Bricketts für den Inlandsbedarf wird verboten.

Schlußbestimmungen

§ 4

Die Bestände an Eisen und Stahl jeder Art, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits für die im § 1 aufgeführten Gegenstände vorbearbeitet sind, dürfen innerhalb einer Übergangsfrist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung verarbeitet werden.

§ 5

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Überwachungsstelle auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- oder Fachgruppe bzw. den zuständigen Reichsinnungsverband der Überwachungsstelle einzureichen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung 19 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl vom 16. November 1936 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1937.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht

D. R. S., 20. I. 38

— 66 — Wa Stab (Ib).

76. Lieferung von Eisen und Stahl für Kraftfahrzeugersatzteile.

Auf Grund der Anweisung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung haben die in der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie zusammengeschlossenen Firmen Ersatzteillieferungen für Kraftfahrzeuge bis zur Freigrenze von 50 kg Eisen und 20 kg Edelstahl ohne Kontroll-Nr. für jeden Einzelauftrag auszuliefern. Aufträge über der Freigrenze sind kontrollnummernpflichtig. Die Erteilung dieser Kontroll-Nr. erfolgt über die Sammelstelle der Wehrkreiskommandos durch die Rohstoffstelle des Heereswaffenamtes.

D. R. S., 27. I. 38

— 66 — Wa Stab (Ib).

77. Margarine und Pflanzenfett.

Nach Mitteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie ist ein großer Teil der für die Lieferperiode Januar bis Juni 1938 eingereichten Schlußscheine erst gegen Ende Dezember 1937 und Anfang Januar 1938 bei dieser Stelle eingegangen, obwohl in S. M. 1937 S. 67 Nr. 156 die Vorlage dieser Schlußscheine zur 2. Hälfte des Monats November 1937 angeordnet ist.

Die unbedingte Einhaltung der vorgezeichneten Zeiten wird im Interesse einer geregelten Fettversorgung der Truppe nochmals zur Pflicht gemacht.

D. R. S., 21. 1. 38

— 62 u — B 3 (VIII c).

78. Ergänzung der D 3/11 (Best. Kopfl.)

1. In § 4 (2) 1 hinter »Fahrttruppe (Fahreinheiten) Fahr« füge ein:
»Nachschubeinheiten Nachschb.«,
»Verwaltungseinheiten Verw.«.
 2. In § 6 (7) Zeile 2 hinter »Ausbildungsvermerke« füge ein:
»in der Kopfleiste des Wehrstammbuches«.
Zeile 6 hinter ».... entsprechen.« füge als neuen 2. Satz an:
»Die Berichtigung ist von den Wehrersatzdienststellen in die Verwendungskarte zu übertragen.«
 3. In Anlage I, Teil I:
unter lfd. Nr. 121 hinter »Kraftfahreinheit« füge an »für Kraftw. Trsp. und Nachschub«,
unter lfd. Nr. 138 setze ein »Bäckereieinheit«,
unter lfd. Nr. 139 setze ein »Schlächtereinheit«.
 4. In Anlage I, Teil III:
unter lfd. Nr. 12 setze ein »Bäcker«,
unter lfd. Nr. 359 setze ein »Rechentruppführer (Art.)«,
unter lfd. Nr. 406 setze ein »Schlächter«.
- Deckblattausgabe vorbehalten.

D. R. M., 25. 1. 38

— 304/38 — Abt E (Va).

79. Berichtigung der H. Dv. 398 A »N. f. D.«.

In der H. Dv. 398 A 19/20 »N. f. D.« von 1935 und H. Dv. 398 A 21/22 »N. f. D.« von 1935 Seite 11 streiche bei Anforderungszeichen A 32212:

»(für den Stopfen zur Kolbenstange der Rohrbremse« und setze dafür:

»(für die Verschlussschraube zum Kühlwasserbehälter)«

Die Berichtigungen sind handschriftlich auszuführen.
Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

D. R. S., 31. 1. 38

— 73 f 60/83 — Fz (V).

80. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/541 — Vorläufig — »Vorläufige Schußtafel für das schwere Infanteriegeschütz 33 (s. J. G. 33) mit der 15 cm-Infanteriegranate 33 (15 cm-Jgr. 33)«

Vom Oktober 1937

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 46 (oben) einzutragen:

in der 1. Spalte »119/541 Vorläufig«, darunter »N. f. D.«, in der 2. Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

In der D 206 + »Aufbau der Schießbehelfe« vom 10. 12. 36, Blatt 49 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind in Spalte 2, 3 und 4 Benennung, Nummer und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich einzutragen.

2. H. Dv. 119/1403 »Flugbahnbilder für die 10 cm-Kanone 17 und 10 cm-Kanone 17/04 n/A. mit der Feldhaubitzengranate rot (zu Schußtafel H. Dv. 119/403 vom November 1936).

Vom September 1937.

In der H. Dv. 1 a vom 1. Juni 1935 ist auf Seite 38 in der 2. Spalte unter der Benennung der neuen Vorschrift »(zu Schußtafel H. Dv. 119/403« und das Ausgabedatum »September 1937« aufzunehmen.

3. H. Dv. 299/8 c Ausbildungsvorschrift für die Kavallerie (N. B. R.) Heft 8. Die schwere Schwadron der Aufklärungsabteilung (tmt) einer Infanteriedivision. Die schwere Kompanie der Aufklärungsabteilung (mot). Die Stabschwadron des Reiterregiments. Teil c. Der Kavallerie-Panzerspähzug vom 1. 12. 1937 mit Druckfehlerberichtigung zur S. 17 Nr. 63. —

In der H. Dv. 1 a Seite 96 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen, die Druckfehlerberichtigung ist in Spalte 4 zu vermerken.

Es wird darauf hingewiesen, daß die H. Dv. 299/8 c nicht im freien Handel erscheint.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 98/3 +

Vom 1. 2. 37.

Die Vorschrift wurde bereits in den Neudruck der D 1/1 + vom 1. 3. 37 aufgenommen.

81. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 10 vom Januar 1938 zur D 23 — Bestimmungen für die Ausbildung der Fahnenjunker bei der Truppe von ihrem Eintritt ins Heer bis zum Kommando zur Kriegsschule (Fahnenjunkerausbildung) »N. f. D.« vom 28. Juni 1937 —.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 1. 3. 37 Seite 8 ist in Spalte 4 bei D 23 »N. f. D.« einzutragen: »1—10«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 143 zu vermerken.

II. Zur

D 425 — »Vorläufige Vorschrift über Anfertigung N. f. D. der Hülsekartusche des Ig. 21 cm-Mrs. zu 5,6 kg Mgl. Rg. P. (3 · 25/5) + 50 g Spr. Schw. P. (0,3 — 1,5) (Hülsekart. d. Ig. 21 cm-Mrs.).«

Vom 18. 10. 33.

sind

Deckblätter Nr. 10—12

erschienen.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf Seite 68 bei D 425 in Spalte 4 die Deckblätter einzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 137 zu vermerken.

Dienststellen und Truppenteile melden ihren Bedarf gesammelt über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen bis zum 1. März 1938 bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 1, an.

Anforderungen unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bleiben unberücksichtigt.

III. Die A. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1242—1278 für die Anlagenbände A. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: J 611, A 55, A 56, A 57, A 61, A 62, A 63, A 607, A 608, A 626, A 639, A 640, A 641, A 3803, A 5651, N 1119, N 1142, N 1166, N 1171, N 1179, N 1833, N 1835, N 1837,

N 1841, N 1842, N 2023, K 1851, K 1901, K 5461, K 5471, L 3176, L 3711, L 3715, L 4255.

Deckblatt Nr. 33 für den Anlagenband Z. Betroffen ist die Anlage Z 2565.

82. Unveränderter Nachdruck von Druckvorschriften.

Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes ist ein unveränderter Nachdruck der

D 447/2 — Vorläufige Arbeits-Vorschrift zum N. f. D. Füllen von Geschossen und Minen mit Sp. 60/40 (Kennziffer Nr. 1301) in Füllstellen a./A. Vom 5. 2. 36.

und der

D 447/3 — Vorläufige Arbeits-Vorschrift zum N. f. D. Füllen von Geschossen und Minen mit Sp. 02 (Kennziffer Nr. 1400) in Füllstellen a./A. Vom 5. 2. 36.

erschienen.

Anforderungen nur über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen.

83. Ungültige Druckvorschrift.

Es tritt außer Kraft:

D 324 — Vorläufige Anleitung für die Bedienung der I. F. S. 18 (Besp.) Vom 1. 4. 36.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift zu streichen.

Die vollzogene Streichung ist gemäß Vorbemerkungen 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 127 zu vermerken.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 zu vernichten.